

Saale-Beitung.

Anzeigen... (Der Anzeiger anderer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis... (Für die Redaktion verantwortlich: Hans Paulus in Halle.)

Nr. 292.

Halle a. d. Saale, Mittwoch den 24. Juni.

1896.

Deutsches Reich.

Politisches.

Die Angelegenheit des Propstes Szabynski scheint von der Regierung nun endlich ernstlich verfolgt zu werden. Bei dem letzten Empfang beim Reichskanzler wurde bemerkt, dass der Reichskanzler dem Kirchenpatron des Propstes Szabynski, Herr von Dulong in Weitzschkau, in ein längeres Gespräch zog. Wie die „Berl. N. Nachr.“ weiter erfahren, folgte Herr von Dulong in diesen Tagen einer ausdrücklichen Einladung in das Kultusministerium. Im Anschluss hieran ist bemerkt, dass die neuerdings in Erscheinung getretenen großpolnischen Demonstrationen die Regierung zu einem energischeren Vorgehen gegen das Polenenthum und zur Wahrung des deutschen Elementes in den schlesischen Provinzen des Reiches geradezu herausfordern. Zu dieser Demonstrationen hatte besonders die fürstlich erhaltene Visitationstour des Erzbischofs Dr. von Stalderowitsch in den Sprengeln seiner Diözese Anlass gegeben, wobei der Erzbischof allenthalben mit Fahnen und Schärpen in großpolnischen Farben empfangen wurde. Es folgten an Ort und Stelle Besprechungen, die der „Dziennik“ auf gerichtlichen Wege anspricht. Man hat es ferner für möglich gehalten, dass „Gedächtnisreden für den polnischen König Sobieski“ gelesen werden, und auf den Anträgen der Schulen haben in Polen polnische Eltern ihren Kindern Fahnen in polnischen Farben mitzugeben, die natürlich von den Lehrern für die Dauer des Ausfluges beiseite gestellt wurden. Der „Dziennik“ hält Maßnahmen dieser Art für Nachlässigkeit, durch welche die politische Gesammtheit „im höchsten Grade gereizt und verletzt“ werde. Er verzicht dabei, dass die Polen zu diesen Nachlässigkeiten den Anlass gegeben haben. Die Polen dürfen sich daher auch nicht wundern, wenn die Regierung ihnen mehr Aufmerksamkeit schenkt, als ihnen lieb ist. Zu einer solchen Aufmerksamkeit fordert auch eine Zuschrift der „Berl. Ztg.“ auf in der es heißt:

Die Verhältnisse in den Schlächten Wsch., nahe Schneidemühl, sind in unangenehmer Weise wiederholte Gegenstand der öffentlichen Kritik gewesen. Das Deutschtum kämpft hier einen heissen, erbitterten Kampf um seinen Bestand. Die Führer der Polenpartei waren der Propst Wentawitz und der vor kurzem verorbnete Witzgarnier Dolski, früher Dolske gewesen. Die neue Witzgarnier ist nun auf einen Polen Namens Wever gefallen, die Regierung zu Wromberg hat vorzüglich die Verwaltung des Postens eines Herrn Fretzag aus Wsch. übertragen. Fretzag hielt früher Witzgarnier (Niederlegung ins Politische), trat zur evangelischen Kirche über, gilt aber den Kreisen des deutschen Schutzbundes als ein dem Volkstum genehmer Mann. Nicht ist eine polnische Enklave in deutscher Gegend. Ein den polnischen Verhältnissen nicht abgewandelter Witzgarnier würde im Grunde mit den polnischen, geradezu erbittert deutschfeindlichen Führern das deutsche Element gefährden. Es liegt hier eine Sache von weitestgehender Bedeutung vor, und wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, dass der Regierungsratspräsident v. Lademann in Wromberg die Befähigung dem Kandidaten bewahrt, dessen Bestimmungen nicht erwarten lassen, dass er entscheidend auf Seiten des Deutschtums stehen wird. Die entscheidende Behörde hat die Pflicht gegen den Staat und die Krone, das Deutschtum zu schützen, und sie mag im äußersten Falle die Stelle durch einen Regierungs-kommissar besetzen lassen. So wichtiges Interesse hat ein gutes Einvernehmen zwischen Witzgarnier und der Witzgarnierkammer aller Parteien ist, so erblickt hier das deutsche und staatliche Interesse die Einleitung eines Mannes, der eine Enklave wird für die möglich um ihre Existenz kämpfende deutsche Gemeinde.

Der Erfolg der Invaliden-Petitionen.

Zu den Invaliden-Petitionen empfiehlt die Petitionskommission des Reichstages, dem Reichskanzler zu empfehlen, eine nach den einzelnen Bundesstaaten geordnete statistische Zusammenstellung zu veranlassen, aus der ersichtlich ist: a) die Zahl der Kriegsinvaliden, welche sich als gänzlich erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig zu der durch das Gesetz vom 22. Mai 1895 beschlossenen Weise gestellt haben, b) die Zahl derjenigen Kriegsinvaliden, welche von der Behörde als gänzlich erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig anerkannt worden sind, c) die Zahl derjenigen Kriegsinvaliden, welche die Beweise erhalten haben, und diese Zusammenstellung baldmöglichst zur Kenntnis des Reichstages zu bringen.

Die generellen Petitionen, welche an den Reichstag gelangt sind, empfiehlt die Petitionskommission dem Reichskanzler als Material zu überweisen. Dagegen empfiehlt die Kommission, über diejenigen Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, welche die Gleichstellung der auf den kaiserlichen Gnadenfonds angewiesenen Invaliden mit den verlässlich anerkannten Invaliden zum Gegenstand haben.

Hochverratsprozess.

8. Leipzig, 23. Juni. Zu der am 1. Juli vor dem verurteilten 2. und 3. Strafsenate des Reichsgerichts stattfindenden Hauptverhandlung gegen den 21jährigen Weichenburgerischen Sango Jacoby aus Freiburg i. N. wurden Eintrittskarten zum großen Verhandlungsaal im Reichsgerichtsgebäude nicht ausgeben. Die Anklage erfolgt am den §§ 85, 86, 81, 82, 95, 130 des Strafgesetzbuchs. Jacoby ist nach § 85 bestraft für die Aufforderung zur hochverräterischen Handlung vor einer Menschenmenge durch Verbreitung über Anschlag von Geschriften; nach § 80 vorbereitende Handlungen zum Hochverrat oder Verbrechen gegen den Kaiser oder den Landesherren; § 81 Verstoß von den Befehlungen, die Verfassung des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Truppenfolge gewaltsam abzuändern. Weiter ist Jacoby der Beleidigung des Kaisers und des Landesherren, sowie der Unterstützung der gegenseitigen Volksermordungen in einer den Frieden ge-

fährdenden Weise beschuldigt — Das Anklagematerial ist, wie aus Vorbestehen ersichtlich, ein ungemein reichhaltiges, und seinem Charakter nach zu schließen, dürften, um die Sicherheit des Staates nicht zu gefährden, die Verhandlungen hinter verschlossenen Thüren geführt werden.

Verstorbene Mitteilungen.

* Der Gouverneur von Deutsch-Schlesien Major v. Wisfmann ist nach Zankerberg im Satz zu seiner Waise abgerufen, bei welcher sich seine Gattin bereits befindet. Herr v. Wisfmann wird in Zankerberg etwa drei Wochen verweilen und alsdann in die Heimathalt des Dr. Winkler in Kreuzlingen zurückkehren.

* Der „Fall Ziegler“, d. h. die vom Konstituierung in Vreslau beschlossene Bürgerversammlung des Raths prim. Ziegler, wurde am Montag in der Ziegler Stadtverordneten-Versammlung zur Sprache gebracht. Es wurde, wie das „Vegn. Anzeig.“ berichtet, einstimmig eine Resolution angenommen, welche das Vertrauen der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Magistrat ausdrückt, dass er die Rechte der städtischen Behörden wahren und die von diesen angetragenen Gesetzen schütze werde, und welche weiter vorschreibt, dass durch die vorübergehenden Krankheitsfälle des Herrn Raths Ziegler das städtische Gemeinwohl nicht gefährdet werden oder die Verhandlungen erlitten habe. Die Resolution, erntet die hohen Beifälle, welche der jetzt Angeordnete sich um das städtische Leben der Stadt erworben hat, sowie die ihm in reichem Maße zugewendete Verehrung in den wärmsten Worten an.

* Prinz Max von Sachsen wird am 1. Aug., so meldet die „Germant.“, als katholischer Priester zum ersten male die Messe lesen, und zwar in der katholischen Hofkirche in Dresden in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des königl. Sächsischen Hofes.

Marinenschießen. Laut telegraphischer Meldung aus das Oberkommando der Marine ist S. M. S. „Condor“ Kommandant Korvettenkapitän Jolliffe, am 22. Juni in Santhar, und S. M. S. „Alis“, Kommandant Kapitänleutnant Wronn, am 23. Juni in Gherao eingetroffen.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Die Organisation der Arbeiterarbeit bespricht die Einleitung einer großen Aktion gegen die Hausbesitzer in allen Bezirken Wiens. Diefelben sollen gezwungen werden, das sog. „Schwarze Buch“, in welchem die sämtlichen Miethsbücher eingetragen seien, abzuschaffen, nur gesunde und ungezehrte Wohnungen zu vermieten, und die Miethsbücher zu regeln. Lieber die Hausbesitzer, welche sich den Forderungen der Arbeiter gegenüber ablehnend verhalten, soll der Boykott verhängt werden; wenn möglich, will man auch gerichtlich gegen die Hausbesitzer vorgehen.

Im ungarischen Parlamente erklärte am Dienstag der Ministerpräsident Banffy auf eine Anfrage, wie sich die ungarische Regierung den Operationen Luger's (gegen Ungarn) gegenüber zu verhalten gedenke, dass die ungarische Regierung die sogenannte Lugerfrage unberührt lasse, weil dies unter ihrer Würde sei. Die Regierung ist auch nicht geneigt, irgend welche besonderen Maßregeln zu ergreifen. Sollten inoffizielle Agitationen soweit gehen, dass sie auf das Verhältniß Oesterreich-Ungarns vordringen könnten, so wäre es Pflicht der österreichisch-ungarischen Regierung, einzugreifen, was auch wohl der Fall sein werde.

Kreta.

Ueber die Lage auf Kreta schreibt die „Wess. Ztg.“: Gegen achttausend Flüchtlinge aus den Provinzen Kanaa und Siamon, Vorder- Griechenland sind auf der Halbinsel Gortyna angekommen, der es veranlaßt, dass ihre Zahl noch größer werden wird. Es herrscht große Elend und Mangel an Lebensmitteln. Bisher waren die Flüchtlinge größtenteils bei dem Kloster Gonia, dicht am Meeresstrande, verammelt, aber die Annäherung der gemeinsamen türkischen Expedition nach Siamon nöthigte sie ins Gebirge zu fliehen. Von dort landeten Boten nach Kanaa mit der Bitte um Erlaubnis, nach Kanaa ziehen oder nach Wriedenland auszuwandern zu dürfen. Welches wurde von den türkischen Behörden verboten. Die Behörde schickte ihnen jedoch Sade Mehl, die aber mit Enttäufung zurückgewiesen wurden. Selbst in Kanaa werden aber tausend Personen vom Viehstich erkrankt. Schon im Winter der Menschheit mühten die Großmächtige auf freien Abzug für alle Flüchtlinge bei der Flucht bringen. (Wie heute morgen bereits gemeldet, haben die Mächte die Befehlshaber der vor Kreta liegenden Kriegsschiffe angewiesen, die Flüchtlinge mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen. D. M.) Die Türken wollen diese Befehle als Gehel für die Aufständlichen in der Stadt haben, doch ist damit der freitendliche Aufstand kaum zu unterdrücken, es wird nur unnützes Hinterreden hervorbringen. Die Türken in Kanaa haben die Thüren aller Christenhäuser mit einem roten Kreuz bezeichnet, selbst das österreichische Postgebäude. Der österreichisch-ungarische Konsul richtet einen energischen Protest an Abdulhadi Pascha, doch blieb dieser bis jetzt ohne Erfolg. Dießes Kommando der Häuser wird als Vorbereitung zu einer neuen Wiederkommunikation bestraft. Nach einer Meldung der „Atropolis“ hat sich das Reformkomitee aufgelöst und sind dessen Mitglieder zur Agitation in die Provinz gegangen. Es besteht die Absicht, ein Aufstandskomitee aus Männern aller Provinzen zu bilden, das die Centralleitung des Aufstandes übernehmen soll.

Sina.

Ein Telegramm aus Peking meldet, dass nicht die Aboptmutter des Kaisers von China, die vorkingene Kaiserin, Regentin Tu-Hsi, die noch jetzt einen bedeutenden Einfluss ausübt, gestorben sei. Die Kaiserin ist die wirkliche Mutter des Kaisers, die niemals eine politische Rolle gespielt hat, ver-

schieden. Diefem Todesfall ist eine weit geringere Bedeutung beizumessen, er dürfte speziell auf die Kaiserin-Tu-Hsi-Übung über deren Charakter in keiner Weise einwirken.

Gerihtsberhandlungen.

Halle, 23. Juni. (Schwurgericht.) Die für die heutige Sitzung zur Verhandlung anberaumte Sache, Meineld betreffend, hatte bereits am 4. Mai 1896 die Verhandlung des hiesigen Landgerichts beendigt, da zunächst der betreffende Angeklagte sachverständiger Rathschick angelesen worden war. Als Angeklagter erschien der Polizeiregiment Julius Dänhardt hier. Er ist 30 Jahre alt, aus Söbinitz (Kreis Weisenfels) gebürtig, unbeschäftigt, unbefähigt. In Untersuchungsgefängnis befand er sich nicht; bis jetzt er er nicht in Dienst. Zur Zeit angelesen worden dem Angeklagten 3 Fälle von Meineid, herabzuziehen aus Schöffengerichtsverhandlungen gegen Galtwitz und Kellnerinnen, die wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 5. April 1892 angelesen und angelesen worden waren. Erwähnte Verordnung wurde bestritten, dass Kellnerinnen sich nicht zu Göttern setzen und sich nicht bei denselben aufhalten sollen. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind betreffende Galtwitz verantwortlich. Zum Angeklagten waren Anzeigen erstattet gegen den Galtwitz Leban und dessen Kellnerinnen Krüger und Alander, sowie gegen den Polizeiregiment Galtwitz und dessen Kellnerin Schlad, die nach Dänhardt's Befolgung gegen erwähnte Verordnung verstoßen haben. Von dem hiesigen Schöffengericht hatte Dänhardt als Zeuge eidlich bezeugt, beim Besuchen des Leban'schen und des Galtwitz'schen Lokales einige der Kellnerinnen bei Göttern sitzen bemerkt zu haben. Darauf waren Leban und Galtwitz sowie bestrittene Kellnerinnen wegen Uebertretung jener Verordnung zum Arrest verurtheilt worden. Hatten aber dann gegen Dänhardt Anzeigen wegen Meineides erstattet. Zunächst nach Anklage wegen sachfalschen Bezeugens erhoben worden. Bei der Verhandlung wieder hatte die Strafammer den Einwand genommen, dass wissenschaftlicher Meineld vorausgelegt sei, weshalb die Strafammer sich für unzuständig erklärte und die Sache vor das Schwurgericht verwies. Kräftige Meineld soll der Angeklagte geleistet haben am 10. Juni, 11. September und 30. Oktober 1895, indem er in den zwei ersten Terminen den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissenschaftlich durch ein solches Zeugnis verlegt und im letzten Termin eine Versicherung von Beugung auf den früher geleisteten Eid wissenschaftlich falsch abgegeben habe. Hiesig hätte in des Angeklagten Beugungsanfrage die Anklage erhoben sein. Der Angeklagte bei Leban habe am 14. Mai v. J. abends an einem Tische bei einem Gaste geessen und die Kellnerin Alander habe sich daneben aufgehalten; ebenso solle unmaßig sein des Angeklagten Aussage, die Kellnerin Emilie Schlad bei Galtwitz geessen habe am 10. Juni v. J. bei einem Gaste geessen. Hierzu erklarte der Angeklagte: Ich kann nur erwidern, dass ich mich in keiner Weise schuldig fühle. Dann schloß er eine Reihe von Bemerkungen, die er an jeden beiden Aendern in erwiderten Lokalen gemacht. Bei Leban habe er in einer mit Vorhängen versehenen oder offenen Nische einen Gast an einem Tische sitzen bemerkt und habe zur Kellnerin, eine dieser Kellnerinnen habe dem Gast gegenüber auf einem Stuhle geessen, die andere habe daneben vor dem Tische gestanden. Beim Fragen nach den Namen der Kellnerinnen seien ihm „Krüger“ und „Alander“ genannt worden. Einen ähnlichen Vorgang habe er bei Galtwitz wahrgenommen; er sei am 10. Juni v. J. abends in Galtwitz's Lokale gekommen und habe eine Kellnerin neben einem Gaste an einem Tische sitzen gesehen. Die Kellnerin habe sich auf Betragen „Schlad“ genannt. Die gegen ihn erstatteten Anzeigen meinte der Angeklagte als Nachhaft bezeichnen zu können. Galtwitz Galtwitz habe geäußert, ihn hinzusetzen zu wollen und wenn es ihm kein ganzes Vermögen hätte, hätte er gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seitens der von ihm angelegten Personen zur Last gelegt würden. Zur Beweisführung meinte über den ersten Fall wurde mit Bezeichnung der Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Die Beugung betrafte, bei Leban am 14. Mai v. J. abends, als der Polizeiregiment eintrat und zu den Kellnerinnen Krüger und Alander anhielt: „Sie haben geessen.“ habe keine derselben geantwortet; beide Kellnerinnen hätten vielmehr bei dem Gaste geessen und zwar die Alander den Meineldes bestritten, weil sie eben Vort gebracht. Abgesehen davon, dass die Kellnerin Vertia Jurgon benannt. Ein Soldat bezeugte, neben erwählter Nische geessen und von da aus bemerkt zu haben, dass eine der Kellnerinnen stand und die andere Kellnerin nach Bringen eines Glases Vort sich ebenfalls an den Tisch setzen sollte. Hiesig, gerade das Geld herbeigeholt, um mich als Nachhaft bezeugen; Galtwitz und Leban hätten sich nicht weiter verhandeln wollen wegen erwählter Anzeigen. Den betreffenden Gast im ersten Falle habe er sich nicht gemerkt, weil er, Dänhardt, erwähltes Essen selbst wahrgenommen. Viele von ihm in angegebener Richtung erstattete Anzeigen hätten zu Verurteilungen der betreffenden geübt, wenn nicht weshalb wegen Meineldes angelesen worden sei. Jedoch, wenn nicht, wenn nicht alle diese gegen ihn erstatteten Anzeigen sich als unbedeutend erwiesen und seinen Anhalt zur Erhebung einer Anklage boten. Der gegenwärtige Fall beruhe ebenfalls auf unbedeutenden Verhandlungen, die ihm aus Selbstthätigkeit seit

Beugnis, eine polizeiliche, über 25 M. laufende Strafverfügung ausgegangen, wogegen die Widerprüfung erhoben und auf richterliche Entscheidung angetragen worden. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht wurde festgestellt, dass die Beugnis nicht dem Schöffengericht, sondern dem Richter, welcher die Beugnis ausgeschrieben, zu richten ist. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Prozess Fritz Friedmann.
F. Berlin, 24. Juni.
Raum sind zwei Monate ins Land gegangen, seitdem die erste Strafkammer des Reichsgerichts Berlin in sich dem Prozess Friedmann vor die Richter des Reichsgerichts gestellt hat. Der Richter hat die Beugnis nicht aufhoben, sondern die Widerprüfung erlassen.

Wieder und konfisierte (N) den Holographen-Apparat. Die Namen der Herren wurden nicht. An der Photographie wurde ...

Wolfs. 22. Juni. Eigenhändlicher Vorgang. Zum Beginn der letzten Gemeinderatssitzung ...

Wolfs. 23. Juni. Der unterbrochene Brautwettbewerb. Am Sonntag nachmittag im Strohhaus ...

Vermischtes.

Inhalt der Johanner-Ritter. Die Johanner-Ritter werden sich am heutigen Mittwoch ...

Gottesdienst in der Berliner Gewerbe-Ausstellung. Die Berliner Gewerbe-Ausstellung am 22. d. ...

Anfrage: An Ihre Majestät die Kaiserin und Königin ist die Bitte ...

Antwort: Dem Wunsch Ihrer Majestät die Kaiserin und Königin ...

Königmann. Festsch. Goldberger. Nach den im weiteren Verlauf dieses Schriftwechsels ...

Begnadigt! Die Frau Hauptmann N. aus Charlottenburg wurde vor einiger Zeit wegen unrichtiger Beurteilung ...

Ausstellung in Düsseldorf. Zum ersten male wird in den Monaten August und September d. J. ...

Einigkeit! In diesen Tagen, da so viel vom Partikularismus der Deutschen die Rede ist, hat ein Dichter ...

Wort an einem Pfaffenknaben. Ein noch unangefahreter Knabe bildet ...

unmittelbarer Nähe des Kurhauses liegt, eine komfortabel eingerichtete Wohnung inne, und zwar darin, dass der frange Sohn ...

Witiger Kampf. Aus Weidenberg in Wöhnen wird gemeldet, dass ein blutiger Exzess in Franzosenhof ...

Ein pikantes Theaterstück spielt gegenwärtig vor den Pariser Theatern. Die Sängerin Marcelle Daxoy ...

Sein Standpunkt. Galtin des dramatischen Dichters: „Hoh du die Kritik über dein neues Stück ...

Meteorologische Station in Halle.

Table with 4 columns: Stationen, Baromet. Millimeter, Therm. in der Höhe, Wind. Rows include Berlin, Potsdam, etc.

Witterungsbedingungen f. d. nächsten Tage l. mittl. Deutschl. Unter der Beschleunigung eines über Südwesteuropa ...

Bericht des Berliner Wetterbureaus vom 23. Juni. (8 Uhr morg.)

Table with 5 columns: Stationen, Baromet. mm, Windrichtung, Windstärke, Wetter, Temperatur C. Rows include Berlin, Potsdam, etc.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Kali-Bohrergesellschaft „Gustavshall“. Die Verwaltung weist mit, dass die fortgesetzte Bohrung ...

Wie gemeldet, ist von der Dresdner Bank in Gemeinschaft mit der Sächsischen Zementfabrik ...

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

London, 23. Juni. Chilianpapier, ordinar 2 sh. 10 d. raffiniert 2 sh. 2 d. - 3 d.

der Peterburger Internationalen Handelsbank) erteilt. Die Firma lautet: „Russische Gesellschaft der Maschinenbau-Aktionen Hartmann“ ...

Die Bergbaugesellschaft Massen kündigt jetzt ihre 5 proz. und 6 proz. Grundschuld per 1. Januar 1895 ...

Rio de Janeiro, 22. Juni. [Telegr.] Wechsel auf London 10. Buenos Ayres, 22. Juni. [Telegr.] Goldagio 102.

Warren- und Produktberichte. Getreide. Danzig, 23. Juni. Weizen loco matt. Umsatz 100 Tonnen ...

Hamburg, 23. Juni. Kaffee ruhig. Umsatz —. Stack. Hamburg, 23. Juni. (Vormittagsbericht) Good average Santos ...

Hamburg, 23. Juni. (Nachmittagsbericht) Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp. Kaffee good average Santos ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

Hamburg, 23. Juni. (Bericht der Hamb. Firma Joswiß u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 1895 ...

